



Benutzungsvertrag

(Stand: Januar 2025)

Eitorf, _____
(Datum)

Der Ernteverein Ottersbachtal 1952 e.V. überlässt seine **Mehrzweckhalle ("kleine Halle")** in Eitorf-Kehlenbach (Heltengarten) einschließlich der Küchennutzung, Toilettenanlage und dem vor der Halle liegenden Platz unter nachfolgenden Bedingungen:

Mieter / Vertragspartner: _____

Anschrift (Straße / Ort): _____

Telefon / eMail: _____ / _____

Veranstaltung am: _____ Zweck: _____

Beide Parteien schließen hiermit folgenden Vertrag:

§ 1 - Gebühren

Benutzungsgebühren **180** Euro

Leihgebühr für Festzeltgarnituren (Tische und Bänke) Euro

Nebenkosten

	Start	Ende	Verbrauch	
Stromkosten (nach Stromzähler)	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/> Euro
Wasser, Abwasser (nach Wasseruhr)	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/> Euro
Heizkosten (nach Gasuhr)	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/> Euro

Kosten für Reinigung **70** Euro

Kosten für Beschädigungen Euro

Gesamtkosten: Euro

§2 - Benutzung

Das zugewiesene Objekt darf nur für den beantragten und angegebenen Zweck benutzt werden. Sollte sich bei der Veranstaltung ergeben, dass die Veranstaltung zweckentfremdet durchgeführt wird, muss die Veranstaltung abgebrochen werden.

Geburtsstagsfeiern sind erst ab dem 30. Geburtstag gestattet.

Die Personenzahl ist auf max. 80 Personen begrenzt. Eine höhere Besucherzahl ist nicht gestattet.

Die „große Halle“ steht nicht für Feiern zur Verfügung und darf nur zum Aufstellen der Möbel (Tische, Bänke, Stühle etc.) und beim Zurückräumen der Sachen betreten werden.

Der Aufenthalt von Personen in der „großen Halle“ ist während der Veranstaltung nicht gestattet. Zelten und Campen auf dem Vereinsgelände ist nicht erlaubt.

§3 - behördliche Genehmigungen

Werden Veranstaltungen geplant, zu deren Durchführung behördliche Genehmigungen oder behördliche Anmeldungen erforderlich sind, so müssen diese vom Veranstalter eingeholt bzw. getätigt werden.

§4 - Ausfall von geplanten Veranstaltungen

Falls eine bereits geplante Veranstaltung ausfallen sollte, ist der Ernteverein sofort zu verständigen, spätestens jedoch 2 Wochen vor dem geplanten Termin. Erfolgt die Abmeldung später, so fallen 50% der Benutzungsgebühr an.

§5 - Veränderung in den Räumen

Veränderungen in den Räumen durch Dekoration, Zusatzbeleuchtung, Plakate, Schilder oder ähnliches sind nur mit besonderer Genehmigung des Erntevereins gestattet. Veränderungen sind nach der Veranstaltung vom Veranstalter wieder zu entfernen.

§6 - Haftung

Die Benutzung der überlassenen Objekte und des umliegenden Grundstücks geschieht auf eigene Gefahr des Veranstalters bzw. seiner Gäste.

Der vertragsschließende Veranstalter haftet für seine Gäste. Eltern haften für ihre Kinder.

Für entstandene Sachschäden am Vermögen des Vereins sowie in der Nachbarschaft haftet der in diesem Vertrag genannte Vertragspartner in voller Höhe.

§7 - Reinigung

Das überlassene Objekt wird im gereinigten Zustand übergeben. Die Rückgabe hat besenrein zu erfolgen.

Der angefallene Abfall ist vom Veranstalter in entsprechenden Behältern mitzunehmen.

Die Endreinigung wird unter §1 geregelt. Je nach Verschmutzungsgrad kann eine zusätzliche Gebühr erhoben werden.

§8 - Jugendschutzgesetz

Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind unbedingt zu beachten.

§9 - Feuerwerk und offenes Feuer

Das Zünden von Feuerwerk und anderen pyrotechnischen Artikeln (z.B. Böller etc.) so wie offenes Feuer ist in der Halle und auf dem umliegenden Grundstück grundsätzlich verboten !

§10 - Lärmschutzbestimmungen

Die hierzu von den Behörden erlassenen Bestimmungen sind zu beachten. Nach 22:00 Uhr darf die Nachbarschaft durch Musik oder sonstigen Lärm nicht mehr belästigt werden. Bis 22:00 Uhr ist jeder Lärm auf ein zumutbares Maß zu beschränken. Das unnötige Herumfahren auf dem Platz des Erntevereins einschließlich der Zufahrt ist nicht gestattet. Die An- und Abfahrt der Fahrzeuge hat in einer äußerst betont ruhigen Art und Weise zu erfolgen.

Bei Nichtbeachtung des Vertrages, insbesondere "§10 - Lärmschutzbestimmungen", sind Hallenwart und Vorstandsmitglieder berechtigt, Einhaltung zu gebieten und notfalls die Veranstaltung zu beenden.

Die Benutzungsgebühr ist bei Vertragsabschluss (vor der Veranstaltung) zuzüglich einer Kautionshöhe von 150,-€ in bar zu entrichten. Die Nebenkosten sind bei der Rückgabe an den Hallenwart ebenfalls in bar zu begleichen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass sich kein fest installierter Fernsprecher zum Absetzen von Notrufen auf dem Gelände befindet.

Mit meiner nachfolgenden Unterschrift stimme ich diesem Vertrag, sowie die ausgehändigten Hallennutzungsregeln in allen Punkten zu und verpflichte mich zu deren Einhaltung:

Der Verein hat die vereinbarte Kautionshöhe erhalten.

BITTE NEHMEN SIE RÜCKSICHT AUF UNSERE NACHBARN !!!

Für den Verein:

Veranstalter:
